

121. Ist im Falle des Nachlaßkonkurses ein Erbe, der selbst in unzulässiger Weise Vermögensstücke des überschuldeten Nachlasses zu seiner eigenen Befriedigung oder Sicherstellung verwendet, aus § 241 oder aus § 239 Nr. 1 R.D. zu bestrafen?

II. Straffenat. Urf. v. 25. Oktober 1934 g. S. 2 D 131/34.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte war Miterbin ihres am 14. Februar 1933 verstorbenen Ehemanns und hat als solche am 17. Februar 1933 den Antrag auf Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß gestellt, dem am 21. Februar 1933 stattgegeben worden ist. Wegen ihrer Eigenschaft als Miterbin ist sie mit Recht als Gemeinschuldnerin angesehen worden, während der Umstand, den das Landgericht weiter dafür verwertet, daß sie nämlich schon vorher die Geschäfte in dem kaufmännischen Betriebe ihres Ehemanns zu dessen Lebzeiten geführt hat, eine solche Annahme nicht begründen könnte. Daß die im Urteile festgestellten Machenschaften der Angeklagten, die teils nach der Stellung des Antrags auf

Konkursöffnung, teils nach der Konkursöffnung vorgenommen worden sind, an sich ein Verheimlichen von Vermögensstücken enthalten, wird von der Revision nicht bezweifelt und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision wendet sich gegen die Annahme des angefochtenen Urteils, daß die Angeklagte in der Absicht gehandelt habe, ihre Gläubiger zu benachteiligen, und macht namentlich geltend, die Angeklagte, die ihrerseits erhebliche Forderungen gegen ihren Ehemann gehabt habe, sei einzig und allein darauf ausgegangen, sich selbst wegen ihrer Forderungen eine Sicherung oder Befriedigung zu verschaffen. Deshalb hätte überhaupt nur die Anwendung des § 241 R.D. in Frage kommen können, dessen Tatbestand aber nicht erfüllt sei, weil die Angeklagte tatsächlich einen Anspruch auf Befriedigung und Sicherstellung gehabt habe.

Mit Unrecht macht die Revision dem angefochtenen Urteile den Vorwurf, daß es in erster Linie die Handlungsweise der Angeklagten unter dem Gesichtspunkte der Gläubigerbegünstigung nach § 241 R.D. hätte prüfen müssen. Es ist zwar richtig, daß der § 241 R.D. im Verhältnis zum § 239 Nr. 1 das engere Strafgesetz darstellt und deshalb regelmäßig (abgesehen von dem Falle, daß das Vergehen nach § 241 R.D. und das Verbrechen nach § 239 Nr. 1 R.D. durch verschiedene Betätigungen verwirklicht werden) Gesetzesinheit gegeben und die Anwendung des § 239 Nr. 1 ausgeschlossen ist (vgl. RGSt. Bd. 66 S. 88 bis 91 und die dort angeführten früheren Entscheidungen). Es unterliegt aber Bedenken, den § 241 R.D. überhaupt auf einen Fall wie den vorliegenden anzuwenden. Der Tatbestand des § 241 R.D. ist gegeben, wenn der Gemeinschuldner einem seiner Gläubiger in der Absicht, ihn vor anderen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die er überhaupt nicht oder doch nicht nach Art und Zeit zu beanspruchen hat. Er geht also davon aus, daß eine Verminderung der Konkursmasse, die an sich unter den § 239 Nr. 1 und 2 R.D. fallen würde, milder bestraft werden soll, wenn sich der Schuldner in erster Linie von der Absicht leiten läßt, einem einzelnen Gläubiger durch Befriedigung oder Sicherung eine besondere Bevorzugung zu gewähren. Es handelt sich bei der Gläubigerbegünstigung nach § 241 R.D. um einen mit Rücksicht auf das Verschulden des Täters geringer zu bestrafenden Fall des betrügerischen Bankrotts (RGSt. Bd. 36 S. 349). Die Anwendung muß also entfallen, wenn der

Schuldner nicht bloß einen anderen seiner Gläubiger begünstigen, sondern sich selbst auf Kosten der Konkursmasse besondere Vorteile verschaffen will.

Auch beim Nachlaßkonkurs greift der § 241 R.D. nicht Platz, wenn sich der Erbe wegen einer eigenen Forderung gegen den Erblasser aus Nachlaßmitteln vorzugsweise befriedigt oder Sicherheit verschafft. Allerdings tritt hier mit der Konkursöffnung eine Scheidung des Nachlasses von dem sonstigen Vermögen des Erben ein. Deshalb hört die durch den Erbfall bewirkte Verschmelzung zwischen dem ererbten und dem eigenen Vermögen des Erben wieder auf (§ 1976 BGB.), und der Erbe kann im Nachlaßkonkurs seine ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche geltend machen (§ 225 Abs. 1 R.D.). Aber das kann nicht die Auffassung rechtfertigen, die mildere Strafvorschrift des § 241 R.D. sei auf einen Erben anzuwenden, der nach Eintritt des Erbfalls zum eigenen Vorteil, um sich eine vorzugsweise Befriedigung oder Sicherstellung vor anderen Gläubigern zu verschaffen, Geldmittel der Erbmasse zur Deckung seiner eigenen Forderung verwendet oder andere Vermögensstücke zu seiner Sicherung beiseite schafft oder verheimlicht. Es würde dann eine besonders gefährliche Form der Beeinträchtigung der gleichmäßigen Befriedigung der Konkursgläubiger der Bestrafung aus dem § 239 Nr. 1 R.D. entzogen werden. Eine derartige Auffassung würde auch nicht mit der Regelung im Einklang stehen, die das BGB. in §§ 1978 flg. getroffen hat. Wenn es zur Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß kommt, ist der Erbe nach der Annahme der Erbschaft den Nachlaßgläubigern für die Verwaltung des Nachlasses gleich einem Beauftragten verantwortlich, und die Nachlaßgläubiger brauchen die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, der Nachlaß werde zur Befriedigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreichen. Das Gesetz beschränkt also bei einem möglicherweise überschuldeten Nachlasse den Erben in seiner Verfügung über Nachlaßmittel, namentlich auch insoweit, als sie durch Befriedigung oder Sicherstellung von Nachlaßgläubigern geschieht. Auch aus diesen Beschränkungen muß entnommen werden, daß der Erbe nicht aus § 241 R.D., sondern aus der strengeren Strafvorschrift des § 239 Nr. 1 R.D. zu bestrafen ist, wenn er selbst in unzulässiger Weise Nachlaßmittel aus einem überschuldeten Nachlasse zu seiner eigenen Befriedigung oder Sicherstellung verwendet.

Die Nichtanwendung des § 241 R.D. auf das Verhalten der Angeklagten ist daher zu billigen.

Daß durch das Weisensehaffen und Verheimlichen von Vermögenswerten die Nachlassgläubiger benachteiligt worden sind, hat das LG. ohne Rechtsirrtum angenommen. Das angefochtene Urteil führt auch aus, die Angeklagte habe genau gewußt, daß, wenn sie ihre Forderung anmelden würde, für sie ein erheblich geringerer Anteil als die auf diese Weise gesicherten Werte herauskommen werde. Es unterliegt deshalb keinen Bedenken, wenn das LG. angenommen hat, die Angeklagte, die gewußt hat, daß sie sich wegen ihrer angeblichen Forderungen nicht selbst befriedigen durfte, habe bei ihren Nachenschaften in der Absicht gehandelt, die Nachlassgläubiger zu benachteiligen.

Da hiernach die Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens gegen § 239 Nr. 1 R.D. in dem angefochtenen Urteil ausreichend festgestellt worden sind, ist das Rechtsmittel zu verwerfen.